

Valentina Eisendle, Innsbruck*

Klimaziele als normative Brücke zwischen gegenwärtigen Rechtspflichten und den Anforderungen intergenerationaler Gerechtigkeit

Klimaziele entfalten in der Rechtsprechung zunehmend normative Wirkung. Gerichte ziehen sie vermehrt heran, um grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten zu konkretisieren. Anhand einer vergleichenden Analyse dreier wegweisender Entscheidungen fragt der Beitrag, ob Klimaziele aufgrund ihrer zeitlichen Struktur zwischen gegenwärtigen Rechtspflichten und den Anforderungen intergenerationaler Gerechtigkeit zu vermitteln vermögen.

I. Einleitung

Mit der Klimakrise gewinnt eine strukturelle Spannung der demokratischen Entscheidungsfindung an Dringlichkeit: Politische Prozesse sind vorrangig an Gegenwartsinteressen ausgerichtet, während die langfristigen Folgen unzureichenden Klimaschutzes die Belange künftiger Generationen ungleich schwerer und vielfach irreversibel beeinträchtigen.¹ Damit stellt sich die grundlegende Frage, wie demokratische Verfassungsordnungen gegenwärtige Interessen und die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in einen angemessenen Ausgleich bringen können.² Da sich die politischen Institutionen dieser Aufgabe weitgehend entziehen, wenden sich Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Akteure zunehmend an die Gerichte, um die Belange künftiger Generationen dort zur Geltung zu bringen, wo sie im politischen Prozess nicht hinreichend berücksichtigt werden.³ Gegenstand der Klagen sind dabei sowohl als unzureichend erachtete Klimaschutzgesetze und -maßnahmen als auch die klimapolitische Gesamtstrategie der Regierungen. Gerügt wird insbesondere die Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten und die Verfehlung der Anforderungen intergenerationaler Gerechtigkeit.⁴

Der globale und intertemporale Charakter des Klimawandels macht es jedoch ausgesprochen schwierig, den völker- und verfassungsrechtlich gebotenen Minderungsbeitrag eines Staates zu bestimmen. Das Übereinkommen von Paris, als maßgeblicher völkerrechtlicher Rahmen, begründet keine quantifizierten Minderungspflichten, sondern überlässt es im Wesentlichen den Vertragsparteien, ihren nationalen Beitrag zu den globalen Minderungsanstrengungen festzulegen. Gleichwohl legt das Abkommen übergreifende Ziele fest, an denen sich staatliches Klimaschutzhandeln auszurichten hat. Diese Zielvorgaben werden von Kläger*innen häufig herangezogen, um die Angemessenheit staatlicher Klimaschutzbemühungen zu beanstanden. Welche rechtliche Verbindlichkeit und welcher normative Gehalt ihnen zukommt, ist allerdings alles andere als offensichtlich. Hinzu kommt, dass die Beurteilung, ob staatliche Minderungsmaßnahmen mit diesen Zielen vereinbar sind, normative Wertungen über eine gerechte Lastenverteilung sowohl zwischen Staaten als auch zwischen Generationen voraussetzt.⁵ Da ein rechtlich vorgegebener Verteilungsmaßstab fehlt und die verschiedenen diskutierten Ansätze zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist fraglich, wie weit Gerichte diese Wertungen überhaupt überprüfen können.

Dieser Beitrag geht daher der Frage nach, welche rechtliche Tragweite den international vereinbarten Klimazielen zu-

kommt: Sind sie lediglich politische Referenzpunkte oder bereits Maßstäbe, die die Gestaltungsfreiheit der Staaten begrenzen? Im Zentrum dieser Untersuchung steht dabei die zukunftsweisende Orientierungsfunktion dieser Ziele. Erörtert wird, ob sie die gegenwärtigen rechtlichen Verpflichtungen mit den Anforderungen intergenerationaler Gerechtigkeit zu vermitteln vermögen.

Der Gang der Untersuchung ist folgender: Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Verankerung klimapolitischer Zielsetzungen gegeben und ihre rechtliche Tragweite im Normengefüge des Klimaregimes erörtert (II.). Auf dieser Grundlage folgt eine rechtsvergleichende Analyse dreier richtungsweisender Entscheidungen: des Klimabeschlusses des BVerfG, des Urteils des Brüsseler Berufungsgerichts in der Rechtssache Klimaatzaak und des Urteils des EGMR in der Rechtssache KlimaSeniorinnen (III.). Im Vordergrund steht dabei, in welcher Weise die Gerichte Klimaziele zur Konkretisierung staatlicher Schutzpflichten heranziehen und welche verteilungs- und zeitbezogene Bedeutung ihnen hierbei zukommt. Abschließend werden die Entscheidungen in einer Zusammenschau ausgewertet, ihre Anknüpfungspunkte an Erwägungen intergenerationaler Gerechtigkeit herausgearbeitet und offene dogmatische Fragen benannt (IV.). Die Untersuchung knüpft an die wachsende rechtswissenschaftliche Literatur zur zeitlichen Dimension des Klimaschutzregimes⁶ sowie der Funktion von Zielsetzung im Klimaschutzrecht⁷ an und zeigt Potenzial wie auch Grenzen von Klimazielen als Instrumenten der Verankerung zukunftsbezogener Erwägungen in der rechtlichen Argumentation auf.

II. Klimaziele im Mehrebenensystem des Klimaschutzrechts

1. Klimapolitische Zielsetzungen: eine Begriffsbestimmung

Seit dem Rio-Gipfel von 1992 hat sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ein umfangreiches, vielschichtiges und polyzentrisches Klimaschutzrecht herausgebildet. Die verschiedenen Regelwerke bedienen sich zwar eines breiten Spektrums regulatorischer Instrumente, weisen jedoch ein gemeinsames Merkmal auf: Sie alle normieren Zielvorgaben.

* Die Autorin ist Universitätsassistentin und Doktorandin am Institut für Italienisches Öffentliches Recht der Universität Innsbruck.

1 Boston NZJPIL 2017, 93.

2 Rodi KlimR 2025, 162.

3 Eckes Eur. Pap. 2021, 1307.

4 Setzer/Higham, Global trends in climate change litigation: 2025 snapshot, aufrufbar unter <https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2025/06/Global-Trends-in-Climate-Change-Litigation-2025-Snapshot.pdf> (25.6.2026).

5 Mayer JEL 2021, 585 (593).

6 Hilson OLS 2019, 361; Di Martino L'Ircocervo 2025, 62; grundlegend zum Verhältnis von Zeit und Umweltrecht Richardson, Time and Environmental Law: Telling Nature's Time, 2017.

7 Franzius ZUR 2021, 131; Kreuter-Kirchhof KlimR 2022, 70; Mayer (Fn. 5), 585; Saiger TEL 2020, 37; Kment NVwZ 2020, 1537; Hilson JEL, 2020, 195; Saurer NVwZ 2017, 1574.